

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien
Angelegenheiten der Gemeinde Schlema
(Verwaltungskostensatzung)
vom 10.12.2003
(Datum der Ausfertigung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 31. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 158), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (GVBl. S. 545), geändert durch Gesetze vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426) und 16. Januar 2003 (GVBl. S. 2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlema am 08. Dezember 2003 die folgende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schlema beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Schlema erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Kostenregelungen, die in anderen Satzungen oder Vorschriften bereits getroffen sind oder werden, bleiben unberührt.

§ 2
Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenbefreiung gemäß §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im

Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlungen. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Gemeinde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Auslagen, im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kosten-erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Schlema (Verwaltungskostensatzung) einschließlich des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KomKVZ) zur Verwaltungskostensatzung vom 16. April 2003 außer Kraft.

Schlema, 10.12.2003

Barth
Bürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Schlema (Verwaltungskostensatzung)

Kommunales Kostenverzeichnis (KomKVZ)

| Lfd. Nr. | Tarif-stelle | Gegenstand | Gebühren (EUR) |
|-----------|--------------|---|---|
| 1. | | Allgemeine Amtshandlungen | |
| | 1.1 | Anordnungen im Einzelfall | 5,00 bis 250,00 |
| | 1.2 | Beglaubigungen | |
| | 1.2.1 | Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Ausdrucken, die die Behörde selbst hergestellt hat, gem. § 33 VwVfG | 5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten |
| | 1.2.2 | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen gem. § 34 VwVfG | 5,00 bis 50,00 |
| | 1.2.3 | Beglaubigungen einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind | 1,00 je angefangener Seite, mindestens 5,00 |
| | 1.3 | Erteilung einer Bescheinigung | 5,00 bis 50,00 |
| | 1.4 | Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. | 0,50 je Akte o. Buch, mindestens 5,00 |
| | 1.5 | Fristverlängerung | |
| | 1.5.1 | Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde | 10 % bis 25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr; mindestens 5,00 |
| | 1.5.2 | Fristverlängerung in anderen Fällen | 5,00 bis 25,00 |
| | 1.6 | Erteilung einer Zweitschrift | 10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00 |
| | 1.7 | Aufnahme einer Niederschrift | 5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde |
| 2. | | Amtshandlungen des Gemeindearchivs | |
| | 2.1 | Einsichtgewährung in Archivgut und Bücher zu privaten Zwecken | 1,50 je angefangene Stunde mindestens 5,00 |
| | 2.2 | Einsichtgewährung in Archivgut und Bücher für Nachforschungen zu Eigentumsrechten, Vermögenswerten und Erbschaftsangelegenheiten | 5,00 pro Tag |
| | 2.3 | Einsichtgewährung in Archivgut zu historischen Zwecken bei Vorlage eines schriftlichen Auftragsnachweises einer Institution, Vereinigung oder Interessengruppe | 0,80 je angefangene Stunden mindestens 5,00 |
| | 2.4 | Einsichtnahme in Archivgut zwecks genealogischer und Familienforschung | 10,00 |
| | 2.5 | Recherchen zu Zeugnissen und Arbeitsnachweisen | 5,00 |
| | 2.6 | Bearbeitung schriftlicher Anfragen je angefangener halben Arbeitsstunde | 10,00 |
| | 2.7 | für die Amtshandlungen und die Bearbeitung schriftlicher Anfragen werden keine Gebühren erhoben: 1. zu wissenschaftlichen Zwecken und Graduierungsarbeiten bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises; 2. zu persönlichen Zwecken in Sozialversicherungs- und Rentensachen; | 0,00 |

| Lfd. Nr. | Tarif-stelle | Gegenstand | Gebühren (EUR) |
|---|--------------|--|--|
| 3. von Schülern und Studenten bei Vorlage eines schriftlichen Auftrages der Bildungseinrichtung | | | |
| 3. | | Steuer- und Kassenrecht | |
| | 3.1 | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos | 1,50 für jedes Haushaltsjahr mindestens 5,00 |
| | 3.2 | Bescheinigung über öffentliche Abgaben zurückliegender Jahre | 2,00 für jedes Jahr mindestens 5,00 |
| | 3.3 | Ersatzstück für verloren gegangene Hundesteuermarke gem. § 14 Abs. 3 Hundesteuersatzung der Gemeinde Schlema | 5,00 |
| 4. | | Ordnungsrecht | |
| | 4.1 | Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| | 4.1.1 | bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert | 2 % des Wertes mindestens 5,00 |
| | 4.1.2 | bei Sachen über 500,00 EUR Wert | 2 % von 500,00 EUR und zuzügl. 1 % des übersteigenden Betrages |
| | 4.2 | Erlaubnis zum Abbrennen eines offenen Feuers gem. § 14 Polizeiverordnung der Gemeinde Schlema | 7,50 |
| 5. | | Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung, Gewerbe | |
| | 5.1 | schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen | 5,00 je angefangene Seite mindestens 10,00 |
| | 5.2 | Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 5,00 bis 150,00 |
| | 5.3 | Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 5,00 bis 500,00 |
| | 5.4 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarifstelle 5.3 | 5,00 bis 250,00 |
| | 5.5 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 5,00 bis 250,00 |
| 6. | | Bürgerschaftsanträge | |
| | 6.1 | Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen | 12,50 |
| 7. | | Bauwesen und Verkehr | |
| | 7.1 | Erteilung eines Negativzeugnisses gem. § 28 und § 144 BauGB | 10,00 |
| | 7.2 | Erteilung eines Teilungszeugnisses gem. § 19 und § 20 BauGB | 10,00 |
| | 7.3 | Erteilung/Änderung einer Hausnummer | 18,00 |
| | 7.4 | Gebühren für Bescheid zum Gehölzfällantrag | 25,00 je Bescheid |
| 8. | | Schreibaufgaben für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften | |
| | 8.1 | ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten | 0,50 je Seite |
| | 8.2. | für jede weitere Seite | 0,15 Anmerkung: Angefangene Seiten werden voll berechnet |
| | 8.3 | Anfertigung einer Abschrift in Form von Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr- und Studienzwecke | 0,00 |
| | 8.4 | Anfertigung und Abschrift in elektronischer Form | 2,50 je Datei |
| | 8.5 | Druck von Kartenmaterial | |
| | 8.5.1 | für jede erste Seite Format A 4 | 3,10 |
| | 8.5.2 | für jede weitere Seite Format A 4 | 1,00 |
| | 8.5.3 | für jede erste Seite Format A 3 | 4,10 |
| | 8.5.3 | für jede weitere Seite Format A 3 | 2,10 |
| | 8.6 | Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift | Schreibaufgaben nach den Tarifstellen 8.1 bis 8.5 können bis auf das 5fache erhöht werden |

